

1. Kommunikation und Struktur

1.1 Koordination der Infektionsschutzmaßnahmen

Im Bereich WAMB koordiniert das Leitungsteam (E1,E2) alle erforderlichen Maßnahmen.

Pandemiebeauftragte sind das Leitungsteam WAMB mit E3 (Management von Covid-Fällen).

Koordinierungspersonen gem. § 35 IfSG werden benannt.

1.2 Organisationsleitungen informieren das Leitungsteam WAMB laufend

über alle Quarantänefälle und Testergebnisse

über alle bestätigten Corona-Infektionen (Bewohner/innen, Beschäftigte und Mitarbeitende)

über alle Mitarbeitende, Bewohner/innen und Beschäftigte welche unter Quarantäne gestellt werden

Wie? Eintragung in die zentrale Excel Tabelle im Laufwerk H:

H:\WAMB\05_Verbund\02_Projekte\1_Gemeinsame\Corona\Übersicht_Krankheitsfälle.xlsx

2. Regelungen auf Basis von Vorgaben und Verordnungen (vgl. 5.)

Bundesrecht:

- Infektionsschutzgesetz, § 28b –neu- in Kraft 24.9.22;
Absatz 1 entfaltet Wirkung zum 1.10.22 bis zum 07.04.2023.
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)
in Kraft vom 1.10.22 bis 7.4.2023.
- Gemäß BMAS/BMG vom 27.10.2022 fallen WfbM/FBB nicht unter die in § 28b Abs. 1 Satz 1 Nummer 3b IfSG. D.h. Maßgeblich für den Infektionsschutz in WfbM/FBB sind die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzordnung.

Landesrecht BW

- Corona VO BW ab 1.10.22 angepasst an Bundes-Infektionsschutzgesetz.
Landesrecht

Grundsätzlich gilt:



**Abstand
halten**



**Hygiene
praktizieren**



Maske tragen



**Corona-App
nutzen**



**Regelmäßig
lüften**

Der aktuelle Pandemieplan basiert auf vorgenannten Regelungen und beschreibt die Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz auf der Grundlage der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz und berücksichtigt hierbei das aktuelle regionale Infektionsgeschehen.

2.1 Regelungen zum Tragen von Masken

Mitarbeitende mit Klientenkontakt in Wohngemeinschaften

	Ungeimpft	Geimpft
Tätigkeit im gesichtsnahen Bereich	FFP2 Maske	FFP2 Maske
Tätigkeiten mit mind. 1,5m Abstand	FFP2 Maske	FFP2 Maske
Tätigkeiten im Freien mit mind. 1,5m Abstand	Keine Maske erforderlich	

Mitarbeitende mit Klientenkontakt in der Tagesstruktur (WfbM/FBB)

	Ungeimpft Die Auflagen des Gesundheitsamtes sind einzuhalten.	Geimpft
Tätigkeit mit weniger Abstand 1,5 m	FFP2 Maske	FFP2 Maske
Tätigkeiten mit mind. 1,5m Abstand	FFP2 Maske	Keine Maskenpflicht, jedoch MNS Maske empfohlen
Tätigkeiten im Freien mit mind. 1,5m Abstand	Keine Maske erforderlich	

Bewohner/innen der Wohngemeinschaften

	Ungeimpft	Geimpft
Bewohner/innen in den Wohnhäusern	FFP 2 Maske bei gruppenüber-greifenden Veranstaltungen innerhalb der Einrichtung tragen	
Bewohner/innen in der eigenen Häuslichkeit (inkl. Wohnzimmer)	Keine Maskenpflicht	

Beschäftigte WfbM / FBB und Besucher/innen der Tagesstruktur (inkl. Tagesbetreuung für Senioren)

	Ungeimpft	Geimpft
weniger als 1,5m Abstand	FFP 2 Maske empfohlen	Keine Maskenpflicht, FFP 2 Maske empfohlen
bei mind. 1,5m Abstand	FFP 2 Maske empfohlen	Keine Maskenpflicht, MNS Maske empfohlen

Besucher

	Ungeimpft	Geimpft
in WG und der Tagesstruktur	FFP2 Maske	FFP2 Maske

2.2 Zutrittsregelungen / Testungen:

Zutrittsregelung	Ungeimpft	Geimpft (oder genesen)
Mitarbeiter*innen Wohnen	Arbeitstägliche negative Testung (PoC) vor Dienstbeginn in öffentl. Testzentrum mit Nachweis oder durch Mitarbeiter*innen unter Aufsicht. Nachweisdokument - Vier-Augenprinzip-	Mind. 3x wöchentlich negative Testung (PoC) zur Eigenanwendung ohne Überwachung. Nachweisdokument ist selbständig zu führen. Oder Testzertifikat Zur Risikominimierung empfehlen wir arbeitstägliche Testung
Mitarbeiter*innen Tagesstruktur	Arbeitstägliche negative Testung (PoC) vor Dienstbeginn in öffentl. Testzentrum mit Nachweis oder durch Mitarbeiter*innen unter Aufsicht. Nachweisdokument - Vier-Augenprinzip-	Mind. 3x wöchentlich negative Testung (PoC) zur Eigenanwendung ohne Überwachung. Nachweisdokument ist selbständig zu führen. Oder Testzertifikat Zur Risikominimierung empfehlen wir arbeitstägliche Testung

Interne Beschäftigte/Bewohner <i>WfBM /BBB und Besucher/innen in der Tagesstruktur (inkl. Tagesbetreuung für Senioren)</i>	2 x wöchentlich negative Testung (PoC) durch Mitarbeiter*innen der jeweiligen Wohngruppe. Nachweisdokument führt die Wohngruppe. (Empfehlung)	2 x pro Woche negative Testung (PoC) durch Mitarbeiter*innen der jeweiligen Wohngruppe. Nachweisdokument führt die jeweilige Wohngruppe. (Empfehlung)
Externe Beschäftigte (WfBM, BBB, FBB) Bewohner sonstige Klienten (KZA)	Anlassbezogene Testung bei Ausbruchsgeschehen.	Anlassbezogene Testung bei Ausbruchsgeschehen.
Besucher Wohnen <small>(ausgenommen Notfalleinsätze, Krankentransporte, Personen ohne Kontakt zu Klienten)</small>	Zutritt nur mit negative PoC Schnelltestung (Testung nicht älter als 6 Stunden)	Zutritt nur mit negative PoC Schnelltestung (Testung nicht älter als 6 Stunden)

3. Empfehlung zum Symptom Screening Beschäftigte | Bewohner/in | Selbstbeobachtung Mitarbeitende

3.1 Symptomscreening Bewohner/innen der Wohngemeinschaften

Tägliche Beobachtung des Gesundheitszustandes. Mitarbeitende achten bei Bewohner/innen auf folgende Symptome: Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Husten, Erbrechen Durchfall oder Kurzatmigkeit.

Treten oben genannte Symptome auf, ist ein PoC Test durchzuführen.

3.2 Symptomscreening Beschäftigte in der Tagesstruktur

Tägliche Beobachtung des Gesundheitszustandes. Mitarbeitende achten bei Bewohner/innen auf folgende Symptome: Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Husten, Erbrechen Durchfall oder Kurzatmigkeit.

Treten oben genannte Symptome auf, ist ein PoC Test durchzuführen.

3.3 Empfehlung für alle Mitarbeitende:

Selbstbeobachtung des RKI typische Covid-19 Symptome: Husten, Fieber, Störung des Geschmacks- und Geruchssinns, Atemnot, Verschlechterung des Allgemeinzustandes)

Bei Auftreten von Symptomen werden Mitarbeitende gebeten, mit ihrem Hausarzt Kontakt aufzunehmen.

4. Umgang mit Covid19 Erkrankungen / Hygiene:

Die Regelungen bei vorhandener Symptomatik, für Quarantäne oder zur Versorgung von Covid-19 erkrankten Bewohner/innen bleiben unverändert!

Die Isolation erfolgt in Zimmern der Wohngemeinschaft.

Im Falle einer Corona Infektion bitte **Leitfaden Corona Virus** aufrufen und Anweisungen beachten. Für den Erstbedarf greifen Sie vorerst auf das vorhandene MRSA-Set zurück. Schutzmaterial wird zentral beschafft und ist wie folgt erhältlich.

4.1 Bestellung Schutzkittel und Schutzmasken im Ausbruchsfall

	Ansprechpartner/in: Bitte dringend die Anrufreihenfolge einhalten		
1.	Silke Burkhardt	Telefon: 07171 802 282	Mobil: 0174 7624938
2.	Ute Rieck	Telefon: 07171 802 280	Mobil: 0173 663 6356
Im Notfall:	Stefan Krieg	Telefon: 07171 802 128	Mobil: 0174 8571 694
Die Ansprechpartner sind von Montag bis Sonntag immer erreichbar. Die Schutzausrüstung wird Ihnen dann schnellst möglich geliefert.			

4.2 Versorgung von Bewohner/innen, die an Covid-19 erkrankt sind (Bestätigung vom Gesundheitsamt)

1. Erkrankte Bewohner/innen sollen sich möglichst isoliert (im privaten Zimmer) aufhalten. Kontakt zu Mitbewohner/innen vermeiden. Kontakt nur mit Schutzausrüstung
2. Montag – Freitag 8:00-16:00 Uhr Kontakt mit der Organisationsleitung/Vertretung aufnehmen, ggfs. Notrufliste nutzen.
3. Corona-Hotline wird je nach Infektionsgeschehen aktiv geschaltet
4. **Der/die Dienstvorgesetzte klärt mit Ihnen, ob die Quarantäne vor Ort – und zu welchen Bedingungen – sichergestellt wird.**
5. Die Betreuung und Pflege unter Quarantänebedingungen in den jeweils dafür ausgewiesenen Isolierbereichen erfolgt dann bis zur Ent-Isolierung durch das örtliche Gesundheitsamt.

4.3 Angesichts der nach wie vor bestehenden Corona-Pandemie gelten in der Stiftung Haus Lindenhof bis auf Weiteres folgende Regeln, um vermeidbare Kontakte zu minimieren:

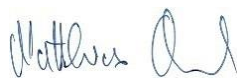
1. Besprechungen: virtuelle Möglichkeiten nutzen; in Präsenz gilt Raumgröße an Teilnehmerzahl angepasst, mit ausreichender Lüftung, 1,5 m Abstandregelung einhalten.
2. Homeoffice: Die notwendigen Absprachen und Regeln treffen die Vorgesetzten mit ihren Mitarbeitenden.

5. Folgende Unterlagen sind im Pandemieplan berücksichtigt:

- Schreiben Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, vom 20.10.2022 bzgl. Einschätzung zur Umsetzung der Testnachweispflicht für Mitarbeitende nach § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz.
- Neu: Corona VO BW: [Angepasste Corona-Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de)
- Prüfen ob noch gilt: Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen und zum beruflichen Tätigkeitsverbot für Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) in Kraft seit 3. Mai 2022 <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>
- Prüfen ob noch gilt: Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege (Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen - CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen) [CoronaVO vulnerable Einrichtungen: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de) in der ab 4. Juni 2022 geltenden Fassung.
- RKI Empfehlung //Prävention und Management von COVID-19 in Alten-und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen
- Gefährdungsbeurteilung Corona für Verbund Arbeit und für Verbund Wohnen (aktuelle Version im Intranet hinterlegt)

Dieser Pandemieplan tritt zum 23.11.2022 in Kraft und ersetzt die Version vom 25.10.2022.

Schwäbisch Gmünd, 22.11.2022 Krisenstab WAMB



Matthias Quick
Bereichsleiter
Wohnen und Arbeiten
T. 07171 802-114



Michael Abele
Verbundleiter
Arbeit
T. 07171 802-320



Alois Kohl
Verbundleiter
Arbeit
T. 07171 802-310



Johannes Blaurock
Verbundleiter
Wohnen
T. 07171 802-207



Martin Hahn
Verbundleiter
Wohnen
T. 07171-802-208